

# STATUTEN DES 1.HMS.

Basis: Vereinsgesetz 2002

## §1: Name und Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen: 1. Hang – Modellsegelflugverein abgekürzt: 1. HMS
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Die Errichtung von Fluggruppen in Wien und Niederösterreich ist beabsichtigt.

## §2: Zweck des Vereines:

- a) die Pflege des Modellsegelflugsportes;
- b) die Pflege geselliger Zusammenkünfte;
- c) die Pflege der Jugendförderung.
- d) Der Verein ist ein nicht auf Gewinn berechneter, gemeinnütziger Verein.

## §3: Mittel zur Erreichung des Zweckes:

- e) durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- f) durch freiwillige Spenden und Sammlungen;
- g) durch das Reinertragnis der vom Vereine zu veranstaltenden, behördlich bewilligten Feste.

## §4: Mitgliedschaft:

- (1) Der Verein besteht aus:  
ordentlichen Mitgliedern,  
unterstützenden Mitgliedern und  
Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihr Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben, sowie ihre Mitgliedsgebühr regelmäßig und termingerecht bezahlt haben.  
Unterstützende Mitglieder sind jene, welche dem Verein einen höheren Jahresbeitrag leisten.  
Ehrenmitglieder sind jene, welche durch Spenden oder durch ihre Tätigkeit Hervorragendes leisten. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## §5: Aufnahme in den Verein:

- (1) Ordentliche und unterstützende Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.
- (2) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten.

## §6: Pflichten und Rechte der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die jeweils gültige Flugordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

## §7: Austritt und Ausschluss aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangegangene vierwöchige Kündigungsfrist frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als vier Wochen mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen. Die freiwillig austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

## §8: Nachlass, Zufristung oder Minderung der Mitgliedsbeiträge in besonderen Ausnahmefällen:

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Zufristung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

## §9: Verwaltung des Vereines:

Die Verwaltung wird besorgt:

- a) durch die Generalversammlung
- b) durch den Vorstand
- c) durch die Rechnungsprüfer
- d) durch das Schiedsgericht

## §10: Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den Mitgliedern für zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter, den Kassier, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit dominiert der Obmann.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt

- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

### **§11: Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des 2-Jahresvorschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in der Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

### **§12: Agenden der Funktionäre:**

- (1) Der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes, er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.
- (2) Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, er besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Der Schriftführer informiert die Vereinsbehörde binnen vier Wochen über:
  - a) die Abhaltung und Datum einer Generalversammlung,
  - b) personelle Veränderungen des Vorstandes unter Nennung der Funktion, des vollen Namens, des Geburtstages, des Geburtsortes und der Zustellungsanschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis,
  - c) das Ergebnis der Kassenprüfung,
  - d) in jedem Falle über eine eventuell neue Vereinsadresse.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereines im Sinne des Vereinszweckes verantwortlich. Über den alljährlichen Kassenabschluss mit Vermögensstand zum 31.12. des Jahres berichtet der Kassier anlässlich der Generalversammlung.
- (4) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der laufenden Einträge und Abrechnungen im Kassenbuch, des Rechnungsabschlusses, sowie der Geldgebarung im Sinne des Vereinszweckes. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und auf Gefahren hinzuweisen.

### **§13: Schiedsgericht:**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinverhältnisse sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

### **§14: Generalversammlung, Obliegenheiten und Geschäftsordnung derselben:**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre spätestens im Monat Februar statt und muss wenigstens 14 Tage früher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge sind acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Änderung der Statuten
- d) die Auflösung des Vereines und
- e) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstand darum ersucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Generalversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

### **§15: Auflösung des Vereines:**

Die freiwillige Auflösung des Vereines wird mit dreiviertel Majorität in einer eigens hierzu bestimmten Generalversammlung beschlossen. Das vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.